

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit dieser **Mandanteninformation für Vereine** möchten wir Sie über wichtige Änderungen und Urteile im Steuerrecht informieren. Wir hoffen Ihnen mit diesem Service eine zusätzliche Hilfe für Ihre Vereinsarbeit geben zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerkanzlei Guter

Hauptsitz:
St.-Mang-Straße 53
89584 Ehingen

Zweitsitz:
Friedrichstraße 31
17358 Torgelow

info@stb-guter.de
stb-guter.de

Mandanten-Information für Vereine

Im August 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für Ihre Übungsleiter gibt es gute Nachrichten: Zum einen können **Verluste** aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als **Übungsleiter** auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den Übungsleiter-Freibetrag nicht übersteigen. Zum anderen können die Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein **Sky-Bundesliga-Abo** Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sein. Wir stellen Ihnen dazu zwei aktuelle Urteile vor. Der **Steuertipp** fasst zusammen, worauf es für eine ordnungsgemäße **Kassenbuchführung** ankommt.

Übungsleiter-Freibetrag

Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann dafür **bis zu 2.400 € pro Jahr** steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Übungsleiter aus seiner Tätigkeit insgesamt Einnahmen von 108 € erzielt, denen Ausgaben von 608,60 € gegenüberstanden. Die Differenz von 500,60 € machte er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2013 als **Verlust aus selbständiger Tätigkeit** geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust jedoch nicht an. Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus einer

Tätigkeit als Übungsleiter könnten steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Übungsleiter-Freibetrag lägen.

Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage des Übungsleiters statt. Der BFH bestätigte die Auffassung des FG. Danach kann ein Übungsleiter, der steuerfreie **Einnahmen unterhalb des Übungsleiter-Freibetrags** erzielt, seine damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Nach Ansicht des BFH würde andernfalls der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Der BFH hat die Sache jedoch an das FG zurückverwiesen, da noch zu prüfen ist, ob der Übungsleiter seine Tätigkeit mit der **Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt hat. Diese Frage stellt sich, weil seine Einnahmen im Streitjahr seine Ausgaben nicht annähernd gedeckt haben. Sollte das FG

In dieser Ausgabe

- Übungsleiter-Freibetrag:** Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden.... 1
- Fußballtrainer:** Sind Ausgaben für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten? 2
- Honorarzahlungen:** Ehrenamtszuschale oder Mindestlohn bei Nachtwache? 2
- Kursleiterin:** Kann ein Statusfeststellungsbescheid zurückgenommen werden? 3
- Satzung:** Wann können zwei Vereine verschmolzen werden? 3
- Gebrauchsüberlassung:** Werk- oder Mietvertrag bei Werbung auf mobilen Werbeflächen? 3
- Steuertipp:** An die Kassenbuchführung werden strenge Anforderungen gestellt 4

zu der Überzeugung gelangen, dass **keine Gewinnerzielungsabsicht** vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit auch im Fall von steuerbefreiten Einnahmen abgerechnet werden können, sofern der Übungsleiter mit seiner Tätigkeit auf Dauer einen Totalgewinn anstrebt. Um die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht zu bestehen, dürfen nicht jedes Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. Für den Übungsleiter muss in der Gesamtschau auch etwas „übrigbleiben“.

Fußballtrainer

Sind Ausgaben für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob ein Sky-Bundesliga-Abo ein **Arbeitsmittel** sein kann und die Ausgaben für das Abo deshalb als Werbungskosten abziehbar sind.

Im Streitfall war der Kläger als Co-Trainer einer U-23-Mannschaft und hauptamtlicher Torwarttrainer eines Lizenzfußballvereins angestellt. Er hatte beim Pay-TV-Sender „Sky“ für 46,90 € pro Monat ein Abonnement abgeschlossen, das aus den Paketen „Fußball Bundesliga“, „Sport“ und „Sky Welt“ bestand. Den anteiligen Aufwand für das Paket „Bundesliga“ machte er als Werbungskosten geltend, weil er sich die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur ansehe, um **Erkenntnisse für seine Trainertätigkeit** zu gewinnen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) lehnten den Werbungskostenabzug ab, weil ein Sky-Bundesliga-Abo immer privat und nicht beruflich veranlasst sei. Der Inhalt des Pakets sei nicht - wie bei einer Fachzeitschrift - auf ein Fachpublikum zugeschnitten. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Kosten eines Sky-Bundesliga-Abos könnten durchaus Werbungskosten eines Fußballtrainers sein, sofern das Abo tatsächlich (ausschließlich oder überwiegend) **beruflich genutzt** worden sei. Dazu hatte das FG keine Feststellungen getroffen, was es nun nachholen muss. Der BFH regte an, hierzu Trainerkollegen und Spieler zu vernehmen.

Hinweis: Man darf gespannt sein, wie die Sache im zweiten Durchgang ausgeht. Vor übertriebenen Hoffnungen sei indes gewarnt. Im Bereich des Profisports mag die Glaubhaftmachung der zumindest teilweise beruflichen Veranlassung der Kosten noch gelingen. Im Bereich des Amateursports dürfte die Abgrenzung

zwischen beruflich und privat motivierter Veranlassung der Ausgaben hingegen schwerfallen. Hier gehen verbleibende Zweifel zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Honorarzahlungen

Ehrenamtspauschale oder Mindestlohn bei Nachtwache?

Ehrenamtliche Helfer erhalten oft Aufwandsentschädigungen. Problematisch wird es, wenn der Helfer seine Arbeit nicht als ehrenamtliche, sondern als **gewerbliche Tätigkeit** einschätzt und im Nachhinein die Auszahlung des gesetzlichen Mindestlohns fordert. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) hat über einen solchen Fall entschieden.

Ein Verein hatte mittels Zeitungsanzeige freiwillige Helfer für Nachtwachen in einem Obdachlosenheim gesucht. Die zu leistenden Nachtwachen ergaben sich aus **Dienstplänen**, in die sich die Helfer eintragen konnten. Das Honorar zahlte der Verein in Form einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Nachdem der Kläger über drei Jahre für den Verein tätig gewesen war, forderte er den Verein auf, ihm rückwirkend den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Bei seiner Arbeit habe es sich nicht um eine ehrenamtliche, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit gehandelt. Der Verein lehnte dies ab und teilte dem Kläger mit, dass er ihn nicht weiter einsetzen werde. Der Helfer erhob daraufhin **Kündigungsschutzklage** vor dem Arbeitsgericht und bekam recht.

Die Berufungsklage des Vereins vor dem LAG war erfolgreich. Laut LAG bestand **kein Arbeitsverhältnis**. Arbeitnehmer sei, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienst eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sei. Das Weisungsrecht könne Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hänge dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliege, sei eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen.

Hinweis: Darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass ein Arbeitsverhältnis bestanden habe, war der Kläger.

Gegen einen Arbeitsvertrag spreche vor allem, dass der Kläger **frei habe entscheiden können**, ob und für wann er sich in Dienstpläne eintrage, und erst dann zur Leistung des Dienstes verpflichtet gewesen sei, wenn er sich eingetragen habe. Einen

Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn verneinte das Gericht, da kein Arbeitsverhältnis bestanden habe.

Kursleiterin

Kann ein Statusfeststellungsbescheid zurückgenommen werden?

Bei Trainern oder Übungsleitern stellt sich oft die Frage, ob sie abhängig beschäftigt oder freiberuflich tätig sind. Rechtssicherheit bringt ein **Statusfeststellungsverfahren** durch die Rentenversicherung. Ein bestandskräftiger Bescheid kann zwar angefochten werden, die Anfechtung ist aber selten erfolgreich - so auch in einem Streitfall, mit dem sich das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) befasst hat.

Eine Kursleiterin eines Vereins hatte zunächst ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet, um sich ihren Status als **freie Mitarbeiterin** bestätigen zu lassen. Der Bescheid erging wunschgemäß. Als die Rentenversicherung sie später zur Leistung von Beiträgen als selbständige Lehrerin aufforderte, wollte sie den damaligen Bescheid überprüfen und aufheben lassen.

Hinweis: Ein Bescheid kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angefochten werden. Danach ist er bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Rentenversicherung zog die Kursleiterin vor das Sozialgericht (SG) und bekam recht. Das Urteil des SG hatte jedoch im Berufungsverfahren keinen Bestand. Nach Ansicht des LSG kann ein Sinneswandel der Klägerin nicht dazu führen, dass der Bescheid aufgehoben wird. Ihre Vergütung sei überwiegend in Form einer **Aufwandsentschädigung** für die Übungsleitertätigkeit gezahlt worden; sie sei kein Arbeitsentgelt. Daher habe kein Beschäftigungsverhältnis bestanden. Zudem habe die Kursleiterin keinen Urlaubsanspruch und keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gehabt. Sie habe keine Dienstkleidung tragen müssen und sei nicht verpflichtet gewesen, an den Weiterbildungen des Vereins teilzunehmen.

Hinweis: Für die Abgrenzung sind oft „Kleinigkeiten“ maßgeblich, die aber das Gesamtbild prägen. Lassen Sie sich beraten!

Satzung

Wann können zwei Vereine verschmolzen werden?

Wenn ein Verein Probleme wie Mitgliederschwund oder anstehende Investitionen nicht

allein lösen kann, ist die Verschmelzung mit einem anderen Verein ein möglicher Ausweg. Die Verschmelzungsfähigkeit ist abhängig von den jeweiligen Satzungen der beteiligten Vereine. Die Frage, ob bei gemeinnützigen Vereinen die **Vermögensbindungsklausel** einer Verschmelzung entgegensteht, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) beantwortet.

Das Amtsgericht (AG) hatte die Verschmelzung zweier Vereine abgelehnt. In der **Satzung** eines der beteiligten Vereine war bestimmt, dass das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung einer Körperschaft zufalle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden habe. Da dies weder der übernehmende Verein sei noch die Mitglieder, stehe die Satzungsregelung der Verschmelzung entgegen. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Verein mit einer Beschwerde.

Das OLG ist der Argumentation des AG nicht gefolgt. Eine Vermögensbindungsklausel sei bei gemeinnützigen Vereinen zwingend in die Satzung aufzunehmen. Die Benennung des konkreten Anfallberechtigten habe nur dem Zweck gedient, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung der **steuerlichen Begünstigungen** zu erfüllen. Insofern stehe die Satzungsregelung einer Verschmelzung nicht entgegen.

Hinweis: Wäre einer der beteiligten Vereine selbst nicht gemeinnützig gewesen, hätte dies anders beurteilt werden müssen.

Da auch der übernehmende Verein steuerbegünstigt sei, könne die Verschmelzung eingetragen werden. Das OLG verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das AG zurück.

Hinweis: Die Verschmelzung von Vereinen ist sehr formalisiert und es lauern zahlreiche (steuer-)rechtliche Fallstricke, so dass eine fachkundige Beratung zwingend ist.

Gebrauchsüberlassung

Werk- oder Mietvertrag bei Werbung auf mobilen Werbeflächen?

Vereine müssen Werbung betreiben, um neue Spender und neue Mitglieder zu gewinnen. Neben klassischen Broschüren oder Plakaten besteht die Möglichkeit, **mobile Werbeflächen** zu buchen. Wie Verträge über die Nutzung solcher Werbeflächen rechtlich einzuordnen sind, hat der Bundesgerichtshof (BGH) geklärt.

Die in dem Verfahren Beklagte vertreibt Werbeflächen auf Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen. Mit der Klägerin hatte sie einen **Vertrag**

über Werbeflächen auf einem Anhänger und auf der Bande einer mobilen Soccer-Arena geschlossen, die einem Sportzentrum zur Nutzung überlassen wurden. Da die Klägerin bezweifelte, dass die Werbung vertragsgemäß auf den Werbeflächen angebracht worden war, verlangte sie die Rückzahlung des gezahlten Betrags.

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben und seine Entscheidung damit begründet, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag als Werkvertrag einzuordnen sei. Nicht die bloße Gebrauchsüberlassung der Werbefläche stehe im Vordergrund, sondern die mit der Platzierung der Werbung erwartete **Werbewirksamkeit**. Diese sei wesentlicher Bestandteil des Vertrags, da sie charakteristisch für den geschuldeten Werbeerfolg sei. Dem ist der BGH nicht gefolgt.

Auf den geschlossenen Vertrag seien nicht die Vorschriften über Werkverträge, sondern diejenigen über **Mietverträge** anzuwenden. Maßgeblich für die Einordnung des Vertragstyps seien die vertraglich geschuldeten Hauptleistungspflichten. Diese bestehen nach dem Vertragsinhalt darin, die Beschriftungen auf bestimmten Werbefeldern anzubringen und über die gesamte Vertragsdauer dort angebracht zu halten, um im laufenden Geschäftsbetrieb des Sportzentrums einen Werbeerfolg zu ermöglichen.

Die Beklagte habe sich verpflichtet, bestimmte Flächen auf dem Anhänger und der Bande für eine bestimmte Dauer zur werbemäßigen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auf den konkreten Einsatz dieser Gegenstände nach Ort und Zeit habe sie keinen Einfluss gehabt. Das spreche gegen einen bestimmten, werkvertragsmäßig versprochenen Erfolg. Vielmehr beschränke sich die Vertragspflicht auf das, was in der Hand der Beklagten gelegen habe, nämlich die **Zurverfügungstellung der Werbeflächen** als solche.

Hinweis: Bei Abschluss eines solchen Vertrags müssen Sie also die mietrechtlichen Vorschriften beachten.

Steuertipp

An die Kassenbuchführung werden strenge Anforderungen gestellt

Die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** müssen auch Vereine einhalten. Grundsätzlich müssen sie jeden einzelnen Geschäftsvorfall, also jede Einnahme und Ausgabe, jede Einlage und Entnahme, aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung

und Abwicklung sowie seiner Bedeutung für den Verein ermöglichen.

Eine Pflicht zur Anschaffung einer Registrierkasse besteht nicht; es ist auch zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Vereine, die eine **Barkasse** führen, unterliegen jedoch hohen Nachweisanforderungen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat in einem Merkblatt Informationen zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung zusammengestellt, die wir für Sie auf den Punkt bringen.

- Sie müssen einen Kassenbericht erstellen, anhand dessen die Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sind. Für die Anfertigung des Kassenberichts müssen Sie den gesamten Bargeldendbestand (einschließlich Hartgeld) täglich zählen.

Hinweis: Dies gilt unabhängig davon, wo Sie das Geld aufbewahren (z.B. im Tresor im Vereinsheim).

- Den Kassenendbestand müssen Sie anschließend um die Entnahmen und Ausgaben erhöhen und um die Einlagen sowie den Kassenanfangsbestand mindern. Auf diese Weise erhalten Sie das Ergebnis.

Beispiel:

Kassenendbestand	238,69 €
+ Entnahme (z.B., um den Kassenbestand zu mindern)	300,00 €
+ Ausgaben (für erforderliche Einkäufe)	450,00 €
– Einlagen (Wechselgeld)	100,00 €
– Kassenanfangsbestand	10,50 €
= Ergebnis	878,19 €

- Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschließlich eines Herkunftsnachweises) sind durch Belege nachzuweisen.
- Mit Standardsoftware erstellte Tabellen (z.B. Excel-Tabellen) entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit und sind nicht zulässig. Eine am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird.

Hinweis: Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, wird die gesamte Buchführung als nicht ordnungsgemäß verworfen.

Mit freundlichen Grüßen